



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 6. Dezember 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

v.d. A

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2010

(Einsprache gegen die amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten X, trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung pro 2010 einreichten, wurden sie mit Verfügung vom 22. September 2011 amtlich eingeschätzt.
- B. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 erhoben die Rekurrenten Einsprache gegen diese amtliche Einschätzung. Als Beilage reichten sie einen BalTax-Ausdruck ein. Mit Schreiben vom 12. November 2011, 28. November 2011 und 13. Januar 2012 reichten sie weitere Unterlagen nach.

Mit Schreiben vom 7. März 2012 teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit, sie hätte die für die Überprüfung notwendigen Unterlagen noch nicht vollständig erhalten. Die Frist für die Einreichung der fehlenden Unterlagen wurde bis 10. April 2012 erstreckt.

Da die Rekurrenten die einverlangten Unterlagen nicht einreichten, wies die Steuerverwaltung mit Einspracheentscheid vom 23. Mai 2012 die Einsprache der Rekurrenten mangels Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung ab.

- C. Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch A, Rekurs gegen diesen Entscheid. Sie beantragten unter o/e-Kostenfolge, das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen seien auf ein Niveau zu reduzieren, welches sich bei einer ordentlichen Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2010 ergäbe. Eventualiter sei der Fall an die Steuerverwaltung zur Neu beurteilung zurückzuweisen. Mit Schreiben vom 4. Juli 2012 ergänzten sie ihre Eingabe mit einem an sie gerichteten, falsch adressierten Brief der Steuerverwaltung.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. September 2012 beantragt die Steuerverwaltung, der Einspracheentscheid vom 23. Mai 2012 sei aufzuheben und der Fall sei an die Steuerverwaltung zur Neu beurteilung aufgrund der eingereichten Steuererklärung 2010 zurückzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. Juni 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Mai 2012 betreffend kantonalen Steuern pro 2010 aufzuheben und das steuerbare Einkommen und Vermögen auf ein Niveau zu reduzieren, welches sich bei einer ordentlichen Veranlagung aufgrund der Steuererklärung pro 2010 ergäbe. Eventualiter beantragen sie die Rückweisung des Falles an die Steuerverwaltung zu einer Neubeurteilung.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache zu Recht mangels Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Veranlagung abgewiesen hat.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf

Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer., a.a.O., E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Die Rekurrenten machen im vorliegenden Fall geltend, sie hätten die Aufforderung der Steuerverwaltung vom 7. März 2012 nicht erhalten, da die Steuerverwaltung dieses Schreiben wohl an eine falsche postalische Adresse zuzustellen versucht habe. Sie würden sich ihre Korrespondenz an die private Wohnadresse B-Strasse senden lassen. Zudem hätten sie auf der Poststelle 4020 Basel ein Postfach für ihre Firma C GmbH. Dieses Postfach sei jedoch ausschliesslich für die Gesellschaft reserviert. Unteradressen für dieses Postfach gäbe es keine. Gemäss ei-

ner Vorschrift der Schweizerischen Post dürfe das Personal der Post keine an sie persönlich adressierten Briefe ins Postfach der GmbH legen. Dies sei zwar teilweise in der Vergangenheit vorgekommen, sei aber nicht die Regel.

b) In der Tat haben die Rekurrenten auf der Steuererklärung als Korrespondenzadresse ihre private Adresse und nicht eine Postfachadresse angegeben. Gleichwohl ist das Schreiben der Steuerverwaltung vom 7. März 2012, mit welchem sie diverse weitere Unterlagen einverlangt hat, an die Postfachadresse der GmbH der Rekurrenten adressiert. Mit Eingabe vom 4. Juli 2012 können die Rekurrenten nachweisen, dass ein erneutes, falsch adressiertes Schreiben der Steuerverwaltung von der Post nicht ins Postfach gelegt wurde. Vielmehr wurde die Adresse von einem Mitarbeitenden der Post korrigiert, und das Schreiben konnte so den Rekurrenten zugestellt werden. Auf diesen „Service“ der Post kann und darf sich die Steuerverwaltung jedoch nicht verlassen. Einen Nachweis, dass die Verfügung vom 7. März 2012 den Rekurrenten zugegangen ist, hat die Steuerverwaltung im vorliegenden Verfahren nicht erbracht. Es ist somit glaubhaft, dass die Verfügung nie bei den Rekurrenten eingegangen ist. Sie sind deshalb so zu stellen, wie wenn sie die Verfügung nie erhalten hätten. Die Steuerverwaltung hat somit nicht bloss die bereits im Einspracheverfahren eingereichten Unterlagen zu würdigen, sondern zudem den Rekurrenten erneut die Möglichkeit zu geben, die eingeforderten Unterlagen nachzureichen. Auch diese sind dann gegebenenfalls zur berücksichtigen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen und das Verfahren an die Steuerverwaltung zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

5. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird den Rekurrenten eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. Mai 2012 aufgehoben und das Verfahren zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Den Rekurrenten wird eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'200.00 zugesprochen.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.